

Hochlastzeitfenster 2017 für atypische Netznutzung

gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV – Stromversorgung Neunkirchen GmbH

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums (Sep. 2015 – Aug. 2016) ergeben sich nach der Festlegung der BNetzA (Stand 11. Dez. 2013) folgende Hochlastzeitfenster für 2017:

	Frühling 1. Mrz. – 31. Mai	Sommer 1. Jun. – 31. Aug.	Herbst 1. Sep. – 30. Nov.	Winter 1. Dez. – 28. Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis			
Mittelspannung	10:45 – 11:00 11:15 – 12:00	-	11:00 – 11:15 11:30 – 12:00	07:30 – 09:00 09:30 – 10:30 11:15 – 12:00
Umspg. MS/NS	-	-	16:15 – 18:30	07:30 – 07.45 08:15 – 09:00 15:00 – 15:15 17:30 – 19:30
Niederspannung	-	-	-	17:15 – 19:30

Hinweise:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen gemäß des Beschlusses der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur erfüllt sein. Insbesondere betrifft dies:

- die Entgeltreduzierung um mindestens 500,00 € (Bagatellgrenze);
- den maximalen Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster in Abhängigkeit von der eigenen Jahreshöchstlast:
MS max. 80 %, MS/NS max. 70 %, NS max. 70 %;
- die Mindestlastverlagerung von minimal 1.000 kW in allen Netz- und Umspannebenen;
Höchstlast des LV – höchste Last des LV im HLZF ≥ 1.000 kW
- die Mindestlastverlagerung von minimal 50 % in allen Netz- und Umspannebenen;

$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZF}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} * 100 \geq 50 \%$$